

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung von Solaranlagen

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) veröffentlichte Anfang November 2012 die Bauregelliste 2012/2. Solarthermie-Kollektoren und Photovoltaik-Module müssen neben den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie und Niederspannungsrichtlinie auch die Anforderungen nach dem deutschen Bauproduktengesetz erfüllen. Außerdem wurden die "Hinweise für die Herstellung, Planung und Ausführung von Solaranlagen" auf der Webseite des DIBt veröffentlicht. Solaranlagen unterliegen dem Bauordnungsrecht. Für bestimmte Komponenten, Installationen und Materialkonfigurationen verlangt das DIBt künftig „allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“.

Die Aufnahme der Photovoltaik-Module und Solarthermie-Kollektoren in die Bauregelliste B Teil2 ohne weiteren Nachweis für die Standsicherheit stellt eine Erleichterung für die Branche dar. Die Anforderung an den Brandschutz und den Einsatz von Kunststoffen und Klebungen bei Solaranwendungen stellen für einige Anbieter jedoch durchaus Neuerungen dar.

## Musterbauordnung und Bauregelliste

Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen gelten laut DIBt als bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und fallen damit unabhängig vom Anlagentyp (Aufdach-, Flachdach-, Indach-, Fassaden- oder Freilandanlagen) unter die Landesbauordnungen. Alle nicht geregelten Bauprodukte bedürfen demnach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer Zustimmung im Einzelfall durch die oberste Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes. Dabei stehen die Standsicherheit und der Brandschutz im Mittelpunkt. Die nun eindeutig festgeschriebene Regelung betrifft Photovoltaik-Module, Solarkollektoren, Montagesysteme und Befestigungsmittel für die Anlagenmontage innerhalb des Systems und am Bauwerk. Die Musterbauordnung (MBO) ist Grundlage der Landesbauordnungen und definiert die Begriffe Bauprodukte und Bauarten. Die Bauregelliste des DIBt benennt die „geregelten Bauprodukte“. Ein nicht geregeltes Bauprodukt darf nur dann verwendet werden, wenn gemäß § 19 MBO ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 MBO durch die oberste Baubehörde des jeweiligen Bundeslandes erteilt wurde. Das bedeutet: Bei Komponenten von Solaranlagen ist für unregelte Bauprodukte künftig unter Umständen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich, die ausschließlich durch das DIBt erteilt wird.

## Notwendigkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Auf Betreiben des BSW-Solar wurden Solarkollektoren im Dachbereich mit einer Dachneigung bis 75 Grad mit Einzelglasflächen bis maximal drei Quadratmetern bzw. Photovoltaik-Module mit Glasdeckfläche im Dachbereich mit einer Dachneigung bis 75 Grad und einer Modulfläche von maximal zwei Quadratmetern

in die Bauregelliste aufgenommen. Damit wurden sie zum geregelten Bauprodukt und können verwendet werden.

**Photovoltaik-Module dürfen unter folgenden Voraussetzungen ohne zusätzlichen Verwendbarkeitsnachweis eingesetzt werden:**

- CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2006/95/EG bzw. Zertifizierung nach DIN EN 61215, DIN EN 61464 sowie DIN EN 61730
- Dachneigung  $\leq 75$  Grad
- Freilandanlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich (eingezäunt)
- Modulfläche bis zwei Quadratmeter mit mechanisch gehaltener Glasdeckfläche

**Solarkollektoren für Solarwärmeanlagen bedürfen keines Verwendbarkeitsnachweises, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:**

- CE-Kennzeichnung nach der Richtlinie 97/23/EG
- Dachneigung  $\leq 75$  Grad
- Freilandanlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich (eingezäunt)
- Einzelglasfläche bis drei Quadratmeter mit mechanisch gehaltener Glasdeckfläche

Notwendig ist hier eine Herstellererklärung zum Nachweis der Übereinstimmung mit der Erfüllung der Anforderungen aus der EN 13501-1 (E) bzw. DIN 4102-1 (B2).

Für Solarkollektoren, die die Regelungen für Fassadenelemente nach der Liste C lfd. Nr. 2.1 erfüllen, ist kein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Bei Verwendung als Überkopfverglasung im Sinne der technischen Regeln für linienförmig gelagerte Verglasung sind die technischen Baubestimmungen im Bereich des Glasbaus zu beachten.

Photovoltaik-Module bzw. Solarthermiekollektoren mit größeren Gläsern bzw. abweichenden Einsatzgebieten benötigen zukünftig einen Verwendbarkeitsnachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, sofern dieser nicht auf Grundlage eingeführter technischer Regelwerke des Glasbaus geführt werden kann.

Dachintegrierte Photovoltaik- und Solarwärme-Anlagen benötigen ein allgemeines Prüfzeugnis für den Nachweis der harten Bedachung. Solarunternehmen, die ein solches Prüfzeugnis noch nicht beantragt haben, sollten ein anerkanntes Institut aufsuchen und dies unbedingt nachholen.

**Montagesysteme dürfen ohne zusätzlichen Verwendbarkeitsnachweis eingesetzt werden, wenn der Nachweis auf Grundlage eingeführter Normen rechnerisch geführt werden kann. Eine bauaufsichtliche Zulassung ist erforderlich, wenn:**

- die Tragfähigkeit von Metallkonstruktionen im Versuch ermittelt wird,
- relevante Teile des Montagesystems aus Kunststoff bestehen,
- die Montageträger oder Aussteifungselemente des PV-Moduls geklebt sind, z.B. Backrails.

Befestigungsmittel zur Verankerung und Befestigung von Solaranlagen an dem Gebäude oder Fundament (Schrauben, Dübel, Ankerschienen usw.) bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern der Nachweis nicht basierend auf eingeführten Normen rechnerisch geführt werden kann. Befestigungen durch eine adhäsive Verbindung (Verklebung/Verschweißung) mit der Dachhaut benötigen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

In der Bauregelliste C ohne besondere Anforderungen sind Bauprodukte für gebäudeunabhängige Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich mit einer Höhe bis zu drei Metern aufgeführt. Die gleiche Regelung findet sich in der Musterbauordnung (Stand November 2012).

Bestehen aus Brandschutzgründen die Anforderungen „schwerentflammbar“ oder „nicht brennbar“ wie beispielsweise bei Außenfassaden, muss das Brandverhalten der Module bzw. Kollektoren nachgewiesen werden, wenn auch sonst keine Verpflichtung zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bestanden hat.

#### Prüfvorschrift für verklebte Tragkonstruktionen

Der BSW-Solar hat mit der Fachgruppe Bautechnik Vorgaben für den Nachweis der Normalentflammbarkeit erarbeitet. Zusätzlich wurden gemeinsam mit Herstellern und Sachverständigen einheitliche Prüfvorschriften für Montagesysteme aus Kunststoff und Klebeverbindungen erarbeitet. Diese Vorschläge der Solarindustrie wurden dem DIBt vorgestellt. Ziel ist es den Zulassungsprozess für eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu vereinfachen und zu beschleunigen.

#### Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Laut der neuen Musterbauordnung sind Photovoltaik-Aufdachanlagen künftig verfahrensfrei. Damit soll nach dem Willen der Bauministerkonferenz seitens der lokalen Genehmigungsbehörden auf ein Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung von PV-Anlagen verzichtet werden.

Künftig wird es nach den Regelungen der Musterbauordnung keine Rolle mehr spielen, ob die durch die Photovoltaik-Anlagen erzeugte Energie dem Eigenverbrauch dient oder ins Stromnetz eingespeist wird. Von der Verfahrensfreiheit sind künftig neben Anlagen in und an Dach- und Außenwandflächen auch explizit aufgeständerte Photovoltaik-Anlagen erfasst. Zudem ist auch die mit der Errichtung der Anlage verbundene Änderung der Nutzung des Gebäudes von der Freistellung erfasst.

Die baurechtliche Verfahrensfreiheit befreit jedoch nicht von der Einhaltung der bautechnischen Regeln. Hersteller von Komponenten für Solaranlagen sollten die Bauherren über ihre Pflicht informieren, die verbindlichen Regeln der Bauordnung

einzuhalten. Dazu gehört ebenfalls der Einsatz von Produkten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, wo erforderlich, gemäß der Vorgaben des DIBt.

### Rechtsgrundlage

Die Einordnung der Komponenten von Solaranlagen (sowohl Photovoltaik-, als auch Solarwärme-Anlagen) erfolgt auf Grundlage der Bauregelliste. Zuständig ist auch hier das DIBt. Die Landesbauordnungen sind auf Solaranlagen anwendbar, da diese als sog. bauliche Anlagen betrachtet werden. Schon immer haben die Landesbauordnungen Vorschriften im Hinblick auf Standsicherheit, Brandschutz und die Bauprodukte, aus denen die Anlagen bestehen, enthalten.

Dem DIBt werden von der Bauministerkonferenz der Länder (ARGEBAU) bautechnische Aufgaben übertragen, insbesondere die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten, die Erteilung von Prüfzeichen, die Koordinierung von Bauforschung für den bauaufsichtlichen Bereich und die Mitwirkung bei der Baunormung. Der Bund übertrug zudem dem Institut als neue europäische Aufgabe im Rahmen des Bauproduktengesetzes die Mitwirkung in der Europäischen Organisation für Technische Zulassungen (EOTA) und die Zuständigkeit für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen. Desweiteren werden vom DIBt die Bauregellisten erstellt und veröffentlicht.

Die Dokumente stehen auf den Seiten des DIBt ([www.dibt.de](http://www.dibt.de)) zum Download bereit. Bitte suchen Sie nach den Stichworten "Bauregelliste 2012/2" und "Hinweise Solaranlagen Juli 2012". Die relevanten Passagen finden Sie in der Bauregelliste 2012/2 auf den Seiten 192-193 und 203.

### Vorgehensweise

Für die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung muss ein Antrag beim Deutschen Institut für Bautechnik gestellt werden. Dem Antrag sollte das Nachweisverfahren bzw. Bemessungskonzept und Prüfkonzentrat beigelegt werden. Darüber hinaus sollte das Zulassungsobjekt und dessen Einsatz erläutert werden. Hilfreich hierzu sind Datenblätter und Montagehinweise.

Formulare für die Antragstellung sind erhältlich unter:  
<http://www.dibt.de/de/Zulassungen/abZ-Antrag.html>

- Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (pdf, doc)
- Antrag auf Änderung/Ergänzung/Verlängerung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (pdf, doc)
- Merkblatt für die Anfertigung von Zeichnungen
- Stoffdatenblatt

### Bundesweite Zulassungs- bzw. Prüfstellen

- DIBt, Deutsches Institut für Bautechnik, Zulassungsstelle, Deutsches EOTA Mitglied
- Bodycote Warrington Brandhaus, Frankfurt
- Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin
- CSTB, Centre Scientifique et Technique du Bâtiment, französische EOTA-Stelle
- DGI - Deutsches Glasbau Institut GmbH
- DMT-Zentrum für Brandschutz und Sicherheit, Dortmund
- FH München, Labor für Stahl- und Leichtmetallbau, Fachbereich Bauingenieurwesen/ Stahlbau
- FIRELABS, Prüfstelle für das Brandverhalten von Baustoffen, Borkheide
- Forschungs- und Materialprüfanstalt (FMPA) der BTU Cottbus
- Forschungs- und Versuchslabor des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der Technischen Universität München (TUM)
- Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V. München (FIW München)
- Fraunhofer Institut für Bauphysik (IBP) Stuttgart
- Friedmann & Kirchner GmbH
- Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH - MFPA Leipzig GmbH
- ift Rosenheim GmbH
- Institut für Holzforschung der Ludwig-Maximilians-Universität München, Bereich Brandprüfung
- ITeC, Institut de Tecnologia de la Construcció de Catalunya, Barcelona, Spanien
- LGA Bautechnik GmbH, Nürnberg, Abt. Baubegutachtung
- LGA QualiTest GmbH, Nürnberg, Fachzentrum Technische Akustik und Schallschutz
- Landesgewerbeanstalt Bayern, Materialprüfungsamt Würzburg (LGA Würzburg)
- Materialprüfanstalt der Universität Kaiserslautern
- MPA Darmstadt, Staatliche Materialprüfungsanstalt
- MPA Dresden GmbH (MPA Dresden)
- Materialprüfanstalt für das Bauwesen Hannover (MPA Bau Hannover)
- Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik, Universität Garbsen
- Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Technische Universität Braunschweig, Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (iBMB MPA Braunschweig)
- Materialprüfanstalt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW), Außenstelle Erwitte
- Materialprüfanstalt Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) Dortmund
- MPA Stuttgart, Otto-Graf-Institut
- Prüfamt für Bau von Landverkehrswegen -BvL- der Technischen Universität München (TUM)
- Prüfinstitut Hoch, Fladungen
- PTE Rosenheim GmbH, ift Zentrum - Türen Tore Sicherheit

- RWTH Aachen, Lehrstuhl für Stahlbau und Leichtmetallbau Prof. Dr.-Ing. Markus Feldmann
- TU Dresden, Fakultät Bauingenieurwesen, Institut für Baukonstruktion
- Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Universität Karlsruhe (TH)
- Wörner und Nordhues Glasbau Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt

**Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:**

Herr Alexander Werner  
Bereichsleiter Technik  
[werner@bsw-solar.de](mailto:werner@bsw-solar.de)